

Wiener Stadt-Bibliothek.

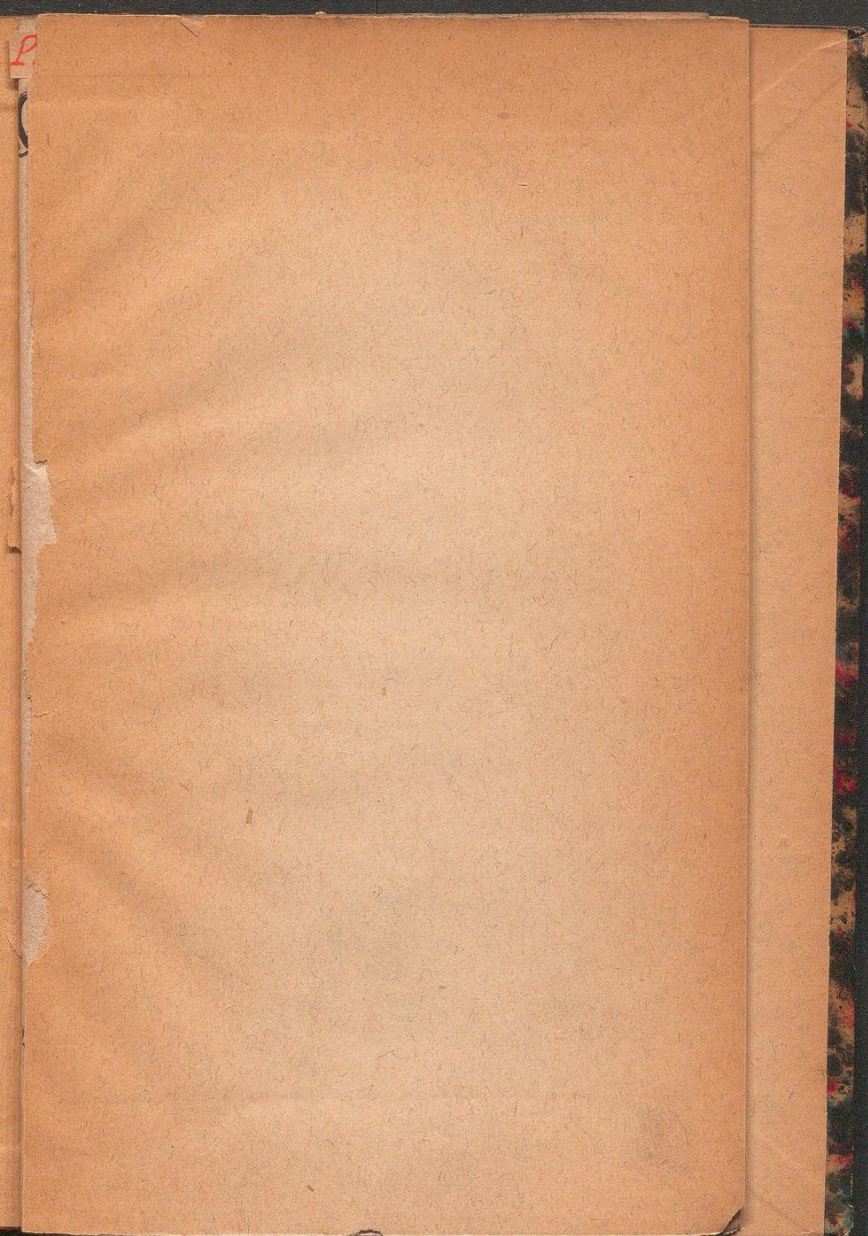
T
2921

A

Wiener Stadtbibliothek

2921

A



P.

S

2

P. 74. 6053.

Circular schreiben

des

Herrn von Kerens,

Bischofes zu Neustadt,

an die

Geistlichkeit seiner Diöces,

vom 27. Junius 1781.

Aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt.



III 2921

Wien, bey Gräffer dem jüngern.

1794 *J. V.*
II





Wir Heinrich Johann, von Gottes
und des apostolischen Stuhles Gnaden,
der Kathedralkirche zu Neustadt Bischof,
seiner kais. kbnigl. apostolischen Majestät
wirkl. geheimer Rath, und apostolischer
Feldvikarius, entbieten allen und jeden

von unserer Geistlichkeit, sowohl Weltpriester als Mönchen, unsern Gruß im Herrn.

Nichts ziemt der Kirche Gottes, der unbefleckten Braut Christi, so sehr, als daß diejenigen, welche den Weingarten des Herrn bauen, alle Eine und eben dieselbe Sprache führen, die nämlichen Meinungen hegen, die nämlichen Handlungen ausüben: eben so soll nicht allein in der Lehre, sondern auch in der Ausführung, und in den äußerlichen Gebräuchen nichts ungleiches, nichts unterschiednes seyn. Alle sollen gleich denken, gleich reden, gleich handeln. Damit Wir dieses desto sicherer erreichen; haben Wir für nöthig erkannt, gewisse Dinge abzustellen, welche, wenn sie gleich bisher geduldet worden, und vielleicht aus einem löblichen Eifer entstanden sind, unseres Dafürhaltens dennoch

noch dieser Einförmigkeit, die Uns so sehr am Herzen liegt, entgegen zu stehen scheinen. Wir verbieten:

Erstens, und untersagen ausdrücklich allen und jeden, sowohl Weltpriestern als Mönchen, daß sie künftig, weder öffentlich noch heimlich, es sey unter was immer für einem Vorwande, der Gewohnheit oder eines Privilegiums, weder den Gesunden noch Kranken, andere Segen ertheilen, als diejenigen, welche in dem römischen Missal enthalten sind; es wäre denn, sie hätten von Uns eine schriftliche Erlaubniß dazu.

Zweytens: Den Geistlichen unserer Kathedralkirche gestatten Wir, daß sie, jedoch nur einmal, in der Zwischenzeit der



Feste der Geburt des Herrn und der heiligen drey Könige, die Häuser einsegnen; nicht aber, wie es bisher üblich war, dreymal in den Häusern herumgehen. Den Mönchen hingegen verbieten Wir auf das schärfste, außerhalb ihrer Kirche, oder ihres Klosters, einen andern Segen, er heiße, wie er wolle, als allein die Losprechung in der Beicht bey Kranken zu ertheilen.

Und da Wir

Drittens: Von unserm heiligsten Vater, dem Papste Pius dem Sechsten, die Gewalt ausschließungsweise erhalten haben, entweder durch Uns selbst, oder durch eigends von Uns dazu ernannte Beichtväter, den Kranken die Generalabsolution, und den apostolischen Segen in der Sterb-
stunde zu geben; so folget von sich selbst,
daß



daß selbe in unserm Kirchsprengel von Niemanden andern, unter was immer für einem Rechte der Amtsbrüderschaft, ertheilet werden könne: und da Wir diese Gewalt allein den Geistlichen unserer Kathedralkirche mitgetheilet haben; so haben die Beichtväter, wenn ein Kranker dieser Gnade theilhaftig zu werden verlangte, ihn zu erinnern, daß er einen von jenen Geistlichen rufen lasse.

Viertens: Obgleich Uns vor allem obliegt, die Kranken mit allem geistlichen Troste aufzurichten, und zu gedultiger Ertragung der Schmerzen zu ermuntern; so hindert Uns dieses nicht, daß Wir sie nicht auch ermahnen dürfen, um Wiedererlangung ihrer Gesundheit, wenn diese zum Heile ihrer Seele gereiche, bey Gott zu bitten. Kein Priester soll jedoch, zu



diesem Ende, sich herausnehmen, andere Mittel anzuwenden, als welche der allgemeinen Kirchenordnung gemäß sind. Wir verbieten daher die Anwendung der Reliquien, der Bilder, der Amulette, den Gebrauch der Lukaszettel, des Osterwachs, des Weihrauchs, und des, unter der Anrufung was immer für eines Heiligen, geweihten Oeles: wenn nicht vorher die Erlaubniß bey Uns, oder in unserer Abwesenheit, bey unserm Generalvikarius angesucht, und schriftlich gegeben worden. Wer immer es wagen wird, wider dieses unser ernstliches Verboth zu handeln, der soll gleich, durch die Thathandlung selbst, wenn er ein mit der Seelsorge verbundenes Beneficium hat, aller geistlichen Gewalt beraubt, und über dieses, wenn er ein Mönch wäre, auch vom Messen außer der Kirche seines Klosters suspendiret seyn: wider diejenigen aber,
welch

welche die Seelsorge mit Zug und Macht ausüben, wird ohne Verweilung nach den Kirchenregeln verfahren werden.

Sünstens: Ob Wir gleich nicht gemeinet sind, die Feyerlichkeiten und besondern Andachten, sie seyen unter dem Namen der Brüderschaften; oder zur Ehre eines Heiligen, aus frommer Absicht eingeführet, auf einige Weise zu vermindern: so wollen Wir doch, daß alle Gebräuche, welche der allgemeinen Kirche, und dem römischen Ritual nicht vollkommen gleichförmig sind, gänzlich abgeschafft werden. Daher haben die Obern der Mönchen binnen sechs Wochen ein richtiges Verzeichniß von allen Andachten dieser Art, welche das Jahr hindurch in ihren Kirchen gehalten zu werden pflegen, einzureichen, die Art und Weise der Feyer genau zu be-



schreiben; wie oft selbe mit Aussetzung des Allerheiligsten begangen werde; die Büchel, Gebetlein, Litaneyen, Gesänge, welche, in deutscher oder lateinischer Sprache, gebetet, oder ausgetheilet werden, Uns vorzulegen, damit Wir sie auf das neue gutheissen, oder, wenn Wir in selben etwas zu ändern für nöthig fänden, es andeuten können. Nach Verlauf dieser gesetzten Zeit werden die nicht angezeigten Andachten, schon dadurch selbst, für die Zukunft von Uns untersagt seyn.

Sechstens: Die in den Kirchen und Kapellen aufgehängten sogenannten Gelübdtafeln, wenn sie nicht, nach den Kirchenregeln von dem Ordinarius untersuchte und bewährte Mirakelvorstellungen sind (welches Uns in einem solchen Falle zu beweisen wäre) wollen Wir alle ohne Ausnahme

nahme, in einer Zeit von zween Monaten gänzlich abgeschafft wissen, und verlangen, daß dieses in besagter Zeit, nach und nach, und ohne Geräusch, um den Schwachen kein Vergerniß zu geben, mit Klugheit geschehe: Wir verbieten aber auch, daß kein dergleichen Bild von neuem aufgehänget werde, man hätte denn vorher von Uns, oder in unserer Abwesenheit, von unserm Generalvikarius nach kluger Untersuchung und Guttheißung, die schriftliche Erlaubniß hiezu erhalten. Was aber die Opfer von Wachs oder Silber betrifft, so gestatten Wir nicht, welche auf dem Altar aufzuhängen; diejenigen aber, welche, wie Wir hin und wieder gesehen haben, von unziemlicher Gestalt sind, wollen Wir gänzlich verworfen haben.

Siebentens: Befehlen Wir, daß nach Sonnenuntergang, und sobald die Kirchen-



thüren, wie es gewöhnlich ist, geschlossen seyn werden, auch die Zugänge zu allen Kapellen und Bildnissen gesperrt seyn sollen, damit nicht unter dem Deckmantel der Andacht, wie Wir gehört haben, daß es geschehe, zu heimlichen Zusammenkünften Gelegenheit gegeben werde. Endlich befehlen Wir, daß dieses unser Circularschreiben allen Beichtvätern und Mönchen von ihren behörigen Obern mitgetheilet werde.

Gleichwie Wir übrigens zu unserm besondern Vergnügen gesehen haben, daß alle Religiösen dieser Stadt mit großem Eifer, und gleichem Erfolge, Uns in Bearbeitung des Weingartens des Herrn unermüdet beystehen, und dem Amte, wozu sie berufen sind, würdig nachleben; also ermahnen Wir sie alle insgesammt, und

jeden insbesondere eifrigst im Herrn, daß sie von dem angefangenen Werke nicht absehen, und den Lohn von dem erwarten, von welchem er, den bis an den Abend emsig arbeitenden Tagwerkern, unausbleiblich verheissen ist.

Gegeben in unserm bischöflichen Palaste zu Neustadt, den 27. Brachmonat 1781.

Heinrich Johann Bischof.

Jakob Greth,
Notarius.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is difficult to decipher due to its lightness and the texture of the paper.

